

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und der Tagespflege der Stadt Suhl

vom 07.12.2020
veröffentlicht am 31.12.2020

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Stadt Suhl vom 07.12.2020 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Suhl sowie für die Tagespflege.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflege Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

**§ 3
Elternbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

- (1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Tagespflege.

- (2) Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Anteilige Elternbeiträge sind abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege möglich. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrags für den Monat zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind anteilige Elternbeiträge ebenfalls im Monat des Wechsels aus der Tagespflege in eine unmittelbar nachfolgende Kindertageseinrichtung möglich. Die Abrechnung erfolgt Tag genau nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung oder Tagespflege tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. während der Sommerferien.
- (5) Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (z. B. Anordnung des Freistaates oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührenschuld weiter.
- (6) Besucht ein Kind auf Grund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung/Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für ein einen kürzeren Zeitraum bleibt der Elternbeitrag unberührt.
- (7) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Entsteht der Elternbeitrag erstmals im laufenden Monat, so wird er am 1. des folgenden Monats fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (8) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen

Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartnerschaften oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

kindergeldberechtigte Kinder in der Familie	Halbtagesplatz bis 5,5 Stunden	Ganztagesplatz bis 9 Stunden	Ganztagesplatz bis 10 Stunden
1 Kind	162 €	190 €	205 €
2 Kinder	129 €	152 €	164 €
3 Kinder	97 €	114 €	123 €
ab 4 Kindern	65 €	76 €	82 €

- (3) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit mehr als 6 mal in 3 Monaten überschritten, ist die Stadt Suhl berechtigt den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Suhl setzt den Elternbeitrag per Bescheid fest.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist schuljährlich durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes und nach den im Bescheid jährlich festgesetzten Terminen nicht von den Eltern an die Stadtverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind beim zuständigen Fachamt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegen.
Erfolgt die Änderungsmeldung nicht oder nicht rechtzeitig durch die Gebührenschuldner, wird die Ermäßigung der Elternbeiträge frühestens ab dem Monat des Bekanntwerdens im zuständigen Fachamt angepasst. Bei nicht erfolgter Änderungsmitteilung, die zur Erhöhung des Elternbeitrages führt, wird der Elternbeitrag rückwirkend zu dem Monat neu berechnet, zu dessen Beginn die Änderung vorlag.
- (4) Werden Elternbeiträge dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom Besuch der

Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Fachamt unter Einbeziehung der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson. Der Ausschluss gilt gleichzeitig als Abmeldung.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Stadt Suhl für die Benutzung kommunaler Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.04.2001 i. d. F. vom 22.01.2002 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ vom 01.01.2015 außer Kraft.

